

Stellungnahme des VÖI zum Entwurf Ingenieurgesetz 2017

„Ingenieurin“ und „Ingenieur“

§ 1. (1) Die Qualifikationsbezeichnungen „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ dienen dem Nachweis, dass die Inhaberin oder der Inhaber komplexe berufliche Tätigkeiten bzw. Projektleitungen unter Anwendung fortgeschrittener Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß den Deskriptoren des NQR-Qualifikationsniveaus 6 in ~~ihrem/seinem~~ **ihrem** jeweiligen technischen oder land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsbereich durchgeführt hat. Zur Erlangung müssen die Voraussetzungen gemäß § 2 erfüllt und ...

(2) Die Standesbezeichnungen „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ sowie die Bezeichnungen „Diplom-HTL-Ingenieur“ und „Diplom-HLFL-Ingenieur“ bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Die Standesbezeichnungen „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ sind hinsichtlich des Nationalen Qualifikationsrahmens der Qualitätsbezeichnung „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ gleichgestellt.

(3) Das Recht, die Bezeichnung „Diplom-HTL-Ingenieur“ bzw. „Diplom-HLFL-Ingenieur“ zu führen haben jene Personen, die gemäß §§ 14ff Ingenieurgesetz 1990 Kenntnisse und Fähigkeiten erworben und durch einen Prüfung nachgewiesen haben.

Voraussetzungen zur Erlangung der Qualifikationsbezeichnung

§ 2. Personen, die die Voraussetzungen einer der drei nachstehend beschriebenen Alternativen erfüllen, können das Zertifizierungsverfahren gemäß §§ 5 oder 6 absolvieren:

1a)

b) Absolvierung einer nachfolgenden, mindestens dreijährigen und durchschnittlich zumindest 20 Wochenstunden umfassenden fachbezogenen **Berufstätigkeit** **Praxistätigkeit**, in der die durch die abgelegte Reife- und Diplomprüfung nachgewiesenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz allenfalls unter Berücksichtigung ergänzender Weiterbildung, angewandt, vertieft und erweitert wurden, oder

2a) ...

b) Absolvierung einer anschließenden mindestens dreijährigen fachbezogenen **Berufstätigkeit** **Praxistätigkeit** gemäß Z 1 lit. b oder

3a) ...

- b) eine mindestens sechsjährige fachbezogene **Berufstätigkeit Praxistätigkeit** gemäß Z 1 lit. b.

Durchführungsverordnungen

§ 3. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat mit Verordnung die technischen und gewerblichen Fachrichtungen entsprechend den Lehrplänen der höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten (§ 72 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2015) gemäß § 2 Z 1 lit. a sowie die Tätigkeiten, die als **Berufstätigkeit Praxistätigkeit** auf technischem Gebiet anzurechnen sind, festzulegen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung die land- und forstwirtschaftlichen Fachrichtungen gemäß den Lehrplänen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten (§ 11 Abs. 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 328/1988) gemäß § 2 Z 1 lit. a. sowie die Tätigkeiten, die als **Berufstätigkeit Praxistätigkeit** auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet anzurechnen sind festzulegen.

Zertifizierungsstellen für technische und gewerbliche Fachrichtungen

§ 4. (1) Der Bundesminister

Zertifizierungsverfahren für technische und gewerbliche Fachrichtungen

§ 5. (1) Der Antrag auf Verleihung der Qualifikationsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ ~~bzw. „Ingenieurin“~~ kann bei jeder **Zertifizierungsstelle im Wohnsitzbundesland oder, sofern eine solche nicht eingerichtet ist, bei jeder** Zertifizierungsstelle eingebracht werden und hat die entsprechende Fachrichtung zu beinhalten. Anzuschließen ...

(2) Bei unselbstständig Beschäftigten ist der Nachweis über die absolvierte **Berufstätigkeit Praxistätigkeit** durch eine aussagekräftige Tätigkeitsbeschreibung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers zu erbringen. Weiters ...

...

(7) Nach erfolgreich absolviertem Fachgespräch werden der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ein Bescheid sowie eine Urkunde (Zertifikat) über die Verleihung der Qualifikationsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ ~~bzw. „Ingenieurin“~~ ausgestellt. Die Ausstellung der Urkunde erfolgt durch die Leiterin bzw. den Leiter der Zertifizierungsstelle für den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

(8) Sind ...

Zertifizierungsstelle und -verfahren für land- und forstwirtschaftliche Fachrichtungen

§ 6. (1) Zertifizierungsstelle ...**Richtlinien für das Zertifizierungsverfahren****§ 7. Die jeweilige ...****Qualitätsmanagement****§ 8. Die Zertifizierungsverfahren ...****Zertifizierungskosten, Funktionsgebühr****§ 9. (1) Die mit der Führung ...**

(2) Die Taxe ist mit Eingang des Antrags fällig. Findet kein Fachgespräch statt, wird der auf die Funktionsgebühr gemäß Abs. 3 entfallende Teil der Taxe an **die Antragstellerin oder** den Antragsteller ~~oder die Antragstellerin~~ zurück bezahlt. Der rückzuzahlende Betrag verfällt jedoch, außer in Fällen höherer Gewalt, wenn **die Antragstellerin oder** der Antragsteller ~~oder die Antragstellerin~~ den Termin des Fachgesprächs nicht wahrnimmt und dies der einladenden Stelle nicht mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin mitgeteilt hat.

(3) Die Fachexpertinnen ...**Rechte**

§ 10. Ingenieurinnen und Ingenieure gemäß diesem Bundesgesetz sind berechtigt, die Qualifikationsbezeichnung **„Ingenieurin“** bzw. „Ingenieur“ vor ihrem Namen in Kurzform („Ing.“) oder in vollem Wortlaut mit oder ohne Hinweis zum Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens zu führen und deren Eintragung in amtlichen Urkunden zu verlangen.

Datenverarbeitung**§ 11. Die mit der Führung ...****Verwaltungsübertretungen**

§ 12. (1) Eine von den Bezirksverwaltungsbehörden mit einer Geldstrafe von 200 Euro bis zu 15 000 Euro zu bestrafende Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. die Qualifikationsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ auch in Wortgruppen oder Wortverbindungen, **ihrem**/seinem Namen oder dem Namen einer Körperschaft beifügt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder

2. die Standesbezeichnung ...

3. die Bezeichnung „Diplom-HTL-Ingenieur“ ...

4. die Bezeichnung „Diplom-HTL-Ingenieur“ ...

5. Zeugnisse oder Bestätigungen über **Berufstätigkeit Praxistätigkeit** ausstellt, die unwahr sind.

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt ...

(2) Verfahren über Anträge auf Verleihung der Standesbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ ~~bzw. „Ingenieurin“~~ gemäß Ingenieurgesetz 2006, die bis zum 30. April 2017 bei der zuständigen Behörde einlangen, sind ungeachtet Absatz 1 gemäß den Bestimmungen des Ingenieurgesetzes 2006 abzuschließen.

(3) ...

Vollziehung

§ 14. Mit der Vollziehung ...